

Richtlinie des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling über die Förderung von Alternativenergien

Stand: 19.12.2005

STADTGEMEINDE MÖDLING

Zahl: V/0877/2005



RICHTLINIE

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling über die Förderung von Alternativenergien

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2005 gemäß § 35 Z.1 NÖ Gemeindeordnung 1973 folgende Richtlinie über die Vergabe von Förderungen von Alternativenergien erlassen:

I. Gegenstand der Förderung

- Die Stadtgemeinde Mödling fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie.
Gefördert werden Kollektoranlagen, die der Erzeugung von Warmwasser oder der Raumheizung dienen.
Ebenso photovoltaische Anlagen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen.
- Gefördert wird der Ersatz von kohle-, öl- oder gasbeheizten Heizanlagen durch folgende Heizanlagen für biogene Brennstoffe samt angeschlossenen Wärmeverteilungssystem, sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden,
Hackschnitzel- oder Pelletsheizungen mit automatischer Beschickung, unabhängig von der Brennstoffbevorratung,
Stückholzkessel mit elektrisch geregelter Verbrennung und Pufferspeicher, Heizeinsätze in ortsfestgesetzten Öfen und Herden, die an ein Wärmeverteilungssystem angeschlossen und mit elektrisch geregelter Verbrennung und Pufferspeicher ausgestattet sind.
- Die Stadtgemeinde gewährt für jeden Neubau einer Wärmepumpe eine Förderung.
- Gefördert wird jeder Neuanschluss eines Objektes an die Fernwärme.

II. Voraussetzungen für die Förderungen

Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn bereits alle anderen möglichen Förderungen aus öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen worden sind.

Einmal bereits geförderte Anlagen können erst wieder nach Ablauf von 10 Jahren neuerlich gefördert werden. Auch andere zu ersetzende Altanlagen müssen älter als 10 Jahre sein.

III. Einbringung des Ansuchens um Förderung

Förderungsansuchen sind nach Abnahme der Anlage durch eine gewerbliche oder sonstig berechnete Person und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme mittels des amtlichen Formblattes unter Vorlage von Kopien der saldierten Rechnungen und unter Anschluss einer baubehördlichen Bestätigung, dass bei der zu fördernden Anlage die baubehördlichen Vorschriften und die

gegenständlichen Förderungsrichtlinien eingehalten werden, beim Umweltreferat der Stadtgemeinde Mödling einzubringen.

Bei der Einbringung des Ansuchens sind auch die für andere mögliche Förderungen aus öffentlichen Mitteln Förderzusagen der betreffenden Körperschaften vorzulegen.

IV. Kontrolle durch die Stadtgemeinde Mödling

Organen der Stadtgemeinde Mödling steht das Recht zu, zu fördernde Anlagen an Ort und Stelle zu begutachten.

V. Höhe des Förderungsbetrages

Folgende Förderungsbeträge gemäß Punkt I. können aufgrund dieser Richtlinie beschlossen werden:

- Für die Errichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung bzw. zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von 30 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 1.100,00 Euro.
Wenn die Solaranlage mehrere Wohnungen versorgt, erhöht sich der Maximalbetrag für den Zuschuss für jede weitere Wohnung um 350,00 Euro, maximal jedoch auf 4.250,00 Euro, vorausgesetzt, die anteilige Kollektorfläche oder Solarzellenfläche je Wohnung beträgt mindestens 4 m² und das Warmwasserspeichervolumen je Wohnung mindestens 300 Liter.
Für Betriebe erhöht sich der Maximalbetrag für eine Solaranlage um 50,00 Euro je Arbeitnehmer, maximal jedoch auf 4.250,00 Euro, vorausgesetzt, die anteilige Kollektorfläche pro Arbeitnehmer beträgt mindestens 0,5 m².
- Für jede Photovoltaikanlage, die den NÖ Förderrichtlinien für Photovoltaikanlagen entspricht (Wirtschaftlichkeitsprüfung) ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von 30 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 1.100,00 Euro.
Wenn die Photovoltaikanlage mehrere Wohnungen versorgt, erhöht sich der Maximalbetrag für den Zuschuss für jede weitere Wohnung um 350,00 Euro, maximal jedoch auf 4.250,00 Euro.
Für Betriebe erhöht sich der Maximalbetrag für eine Photovoltaikanlage um 50,00 Euro je Arbeitnehmer, maximal jedoch auf 4.250,00 Euro.
- Für den Ersatz von kohle-, öl- oder gasbeheizten Heizkesseln oder Einzelheizungen durch Heizanlagen für biogene Brennstoffe ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von 25 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 1.450,00 Euro.
Wenn die Heizanlage für biogene Brennstoffe mehrere Wohnungen versorgt, erhöht sich der Maximalbetrag für den Zuschuss für jede weitere Wohnung um 350,00 Euro, maximal jedoch auf 4.600,00 Euro.
- Für jeden Neubau einer Wärmepumpe ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von 25 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 725,00 Euro.
- Für jeden Neuanschluss eines Objektes an die Fernwärme ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von 25 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 1.450,00 Euro.

VI. Beschlussfassung und Auszahlung

Die Beschlussfassung erfolgt im Stadtrat auf Vorschlag des Umweltreferates und wird im Wege des Kammeramtes ausbezahlt.

VII. Förderungswerber

Um Förderung können die Errichter der unter Punkt I. genannten Anlagen ansuchen. Ist der

Errichtet nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage angebracht und angeschlossen ist, so ist die Zustimmung des/der Hauseigentümer(s) erforderlich.

VIII. Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderungen sind freiwillige Leistungen der Stadtgemeinde Mödling. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen. Die Förderung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.

IX. Gültigkeitsbeginn

Diese Richtlinie tritt mit 1. Januar 2006 in Kraft.

X. Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Richtlinie gilt für nach dem 1. Januar 2006 fertiggestellte Alternativenergieanlagen. Ältere Anlagen unterliegen der Richtlinie zur Förderung von Alternativenergieanlagen, die mit 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist.

Mödling, am 19. Dezember 2005

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

LAbg. Hans Stefan Hintner